

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 63

Max Weber als Rechtssoziologe

Herausgegeben von

Manfred Rehbinder und Klaus-Peter Tieck



Duncker & Humblot · Berlin

Max Weber als Rechtssoziologe

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch
Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder**

Band 63

Max Weber als Rechtssoziologe

Herausgegeben von

Manfred Rehbinder und Klaus-Peter Tieck



DUNCKER & HUMBLLOT/BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Max Weber als Rechtssoziologe / hrsg. von
Manfred Rehbinder u. Klaus-Peter Tieck. —
Berlin: Duncker u. Humblot, 1987.
(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung; Bd. 63)
ISBN 3-428-06295-7

NE: Rehbinder, Manfred [Hrsg.]; GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-06295-7

INHALT

Vorwort der Herausgeber	7
Julien Freund: Die Rationalisierung des Rechts nach Max Weber	9
Pietro Rossi: Die Rationalisierung des Rechts und ihre Beziehung zur Wirtschaft	37
Alberto Febbrajo: Kapitalismus, moderner Staat und rational-formales Recht	55
Klaus-Peter Tieck: Persönlichkeit, Ordnungen, Interessen. Die Rechtssoziologie im Werk Max Webers	79
Norberto Bobbio: Max Weber und Hans Kelsen	109
Manfred Rehbinder: Max Weber und die Rechtswissenschaft	127
Pierangelo Schiera: Max Weber und die deutsche Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ..	151
Fritz Loos: Max Webers Wissenschaftslehre und die Rechtswissenschaft	169
Anhang: Sekundärliteratur zu Max Webers Rechtssoziologie	185

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die weltweit zu beobachtende Zunahme der Beschäftigung mit dem Werk Max Webers hat in jüngster Zeit auch die Rechtssoziologie ergriffen, jenen Teil seines Werkes, der bisher am meisten vernachlässigt wurde. Während dabei der Dialog zwischen dem deutschsprachigen Raum und Amerika recht gut vonstatten geht (siehe den Sammelband St. Breuer/H. Treiber: Zur Rechtssoziologie Max Webers, 1984), ist er — wohl aus sprachlichen Gründen — mit dem übrigen Europa kaum versucht worden. Insbesondere die italienischen Arbeiten über Webers Rechtssoziologie, die Anfang der 80er Jahre als Ergebnisse eines Kongresses in Castelgandolfo veröffentlicht wurden, haben daher den Weg in den deutschen Sprachbereich noch nicht gefunden. Das wurde während eines zweisprachigen Symposiums über „Max Weber und die Sozialwissenschaften seiner Zeit“ deutlich, das die sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Trient im WS 1985/86 veranstaltete, die sich den deutsch-italienischen Dialog zur besonderen Aufgabe gemacht hat. Während dieses Symposiums, das eine Fortsetzung in der Weber-Tagung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Juni 1986 in Kassel fand, faßten die Herausgeber den Entschluß, die italienischen Arbeiten zur Rechtssoziologie Max Webers mit deutschen Arbeiten in einem deutschsprachigen Sammelband zu konfrontieren. Im Verlaufe der Arbeiten an diesem Band waren sie allerdings selbst davon überrascht, wie wenig sich die jeweiligen Studien überschneiden. Fast jeder der Beitragsverfasser hält etwas anderes an der Rechtssoziologie Webers für interessant und wichtig.

Den Anfang des Bandes macht eine Arbeit von Julien Freund (Straßburg) aus dem Jahre 1978 (*Archives de philosophie du droit*), die das für die meisten der hier vertretenen Autoren zentrale Thema der Rationalisierung des Rechts erstmals umfassend behandelte. Für die Hilfe bei deren Übersetzung danken wir Frau Karin Krieg vom italienisch-deutschen historischen Institut in Trient. Die Arbeiten von Pietro Rossi (Turin), Alberto Febbrajo (Macerata), Norberto Bobbio (Turin) und Pierangelo Schiera (Trient) stammen aus der Tagung in Castelgandolfo und wurden in *Sociologia del diritto VIII* (1981), ferner gesondert als Sammelband von Renato Treves veröffentlicht. Die Übersetzung des Beitrages von Rossi ist für einen Sammelband über Weber erstellt worden, den Wolfgang Schluchter im Verlag Suhrkamp herausgibt. A. Febbrajo hat seinen Beitrag stark überarbeitet, und die neue Fassung wurde von Peter Litturi (Bozen) übersetzt. Die deutsche Fassung der Beiträge von P. Schiera und N. Bobbio stammen von

den Herausgebern. Während der Beitrag von Klaus-Peter Tieck (Trient) speziell für diesen Band geschrieben wurde, wurde eine frühere Fassung des Beitrages von M. Reh binder (Zürich/Freiburg i. Br.) bereits in der Gedächtnisschrift für Ernst E. Hirsch (Prof. Dr. Ernst E. Hirsch'in Hâtirasina Armağan, Ankara 1986, S. 409-438) veröffentlicht. Die Arbeit von Fritz Loos (Göttingen) schließlich ist — als Einführung in Webers Wert- und Rechtslehre gedacht — schon in JuS 1982, S. 87-93 erschienen.

Die zeitliche Reihenfolge der Arbeiten mag wegen der Priorität gewisser Gedankengänge von Bedeutung sein, doch wird aus der Zusammenfügung dieser Autoren in einem Bande wohl auch deutlich, daß viele der hier geäußerten Ansichten geradezu in der Luft liegen. Am Ende des Bandes haben wir eine Liste mit weiterer Literatur zu Webers Rechtssoziologie beigefügt.

Zürich/Trient, im März 1987

Manfred Reh binder und Klaus-Peter Tieck

DIE RATIONALISIERUNG DES RECHTS NACH MAX WEBER

Von Julien Freund

I.

Bevor ich zum eigentlichen Thema komme, halte ich es für notwendig, den allgemeinen Begriff der Rationalisierung im Werke Webers genauer zu definieren. Es handelt sich dabei um ein Thema, das im Mittelpunkt seiner gesamten Soziologie steht und auf das er in seiner Religionssoziologie ausführlicher eingegangen ist.

1. Obgleich sie durch das Aufkommen der experimentellen und mathematischen Wissenschaften unmittelbar nach der Renaissance ein beträchtliches Ausmaß annahm, ist die Rationalisierung nicht als eine nur der Neuzeit eigentümliche Erscheinung zu betrachten. Die Rationalisierung ist eng mit der Gesamtentwicklung der Kulturvölker verbunden und schritt mit ihrer zunehmenden Fähigkeit einher, die Technik oder gewisse technische Verfahren zu handhaben oder besser zu beherrschen. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Magie, die im allgemeinen als irrationales Verfahren betrachtet wird. Weber bemerkt dazu: „Man hat z. B. die Magie ebenso systematisch ‚rationalisiert‘ wie die Physik. Die erste ihrer eigenen Absicht nach ‚rationelle‘ Therapie bedeutet fast überall ein Verschmähen des Kurierens der empirischen Symptome mit rein empirisch erprobten Kräutern und Tränken zugunsten der Austreibung der (vermeintlich) ‚eigentlichen‘ (magischen, dämonischen) ‚Ursache‘ der Erkrankung. Sie hatte also formal ganz die gleiche rationale Struktur wie manche der wichtigsten Fortschritte der modernen Therapie“¹.

Dieser Text bedarf einiger Erklärung, da er paradox erscheinen mag. Vor allem möchte Weber damit sagen, daß die Magie eine rationellere Technik als verschiedene vorhergehende Verfahren gewesen war: sie war das Ergebnis einer Reflexion, die versuchte, abstrakt kohärenter als jene vorher blindlings und zusammenhanglos angewandten Rezepte zu sein. Die Magie gehorcht einem Prinzip, das umfassender ist, weil es gegenüber der tastenden Erprobung der Kräuter abstrakt ist. Mit anderen Worten ergibt sich eine fortschreitende Rationalisierung jedes Mal, wenn der Mensch Verfahren

¹ M. Weber; Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1973.